**Anlage 4**

Musterschreiben zur Information der Schulgemeinde nach erfolgter Genehmigung durch das Hessische Kultusministerium

**Schulname eingeben**

 **Datum**

**Einführung des digital-gestützten Distanzunterrichts an unserer Schule**

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

aufbauend auf den positiven Erfahrungen mit digitalen Lernangeboten aus der Zeit der Schulschließungen hat die Schulkonferenz nach Anhörung der Gesamtkonferenz und mit Zustimmung des Schulelternbeirats sowie des Schülerrats am **Datum** beschlossen, an unserer Schule digital-gestützten Distanzunterricht zu ermöglichen. Das Hessische Kultusministerium hat den Antrag nach § 127c des Hessischen Schulgesetzes am **Datum** genehmigt.

Wir möchten mit der Einführung digital-gestützten Distanzunterrichts begrenzt auf die Zeit der Corona-Pandemie, aber unabhängig von konkreten Anlässen (Quarantäne einzelner Schülerinnen oder Schüler, temporäre Schulschließung aufgrund behördlicher Anordnungen oder Befreiung einzelner Schülerinnen und Schüler aufgrund ihrer individuellen Gefährdungssituation), die Chancen nutzen, die dieses Instrument unseren Schülerinnen und Schülern bietet. Wir sehen darin eine sinnvolle Ergänzungsmöglichkeit unseres schulischen Miteinanders und unserer pädagogisch-didaktischen Arbeitsweise, die zugleich die Zahl der sich in Präsenz begegnenden Personen verringern kann und somit einen präventiven Beitrag zur Pandemiebekämpfung liefert.

Nach wie vor gilt das Primat des Präsenzunterrichts. Deshalb gibt es eine Obergrenze für den digital-gestützten Distanzunterricht. Er darf im Schuljahr ein Viertel der in der Stundentafel hinterlegten Gesamtstunden pro Fach/Lernfeld nicht überschreiten bzw. im dualen System/an der Teilzeitberufsschule die Hälfte.[[1]](#footnote-1)

Der digital-gestützte Distanzunterricht kann den regulären Präsenzunterricht durch hybride Lehr- und Lernmethoden ergänzen und digital aufwerten. Der Distanzunterricht findet grundsätzlich am häuslichen Lernort der Schülerinnen und Schüler statt. Gleichwohl bleibt der Lernort Schule auch in den gesellschaftlichen Entwicklungen der Digitalisierung das Fundament von Bildung.

Die Kombination von konventionellen Unterrichtsmethoden mit hybriden Lehr- und Lernformen bietet großes Potential. Insbesondere die damit verbundene Integration moderner Medien und die Möglichkeit, Unterrichtsinhalte zeitversetzt zum im Präsenzunterricht geltenden Stundenplan zu vermitteln, kann Schülerinnen und Schüler motivieren, sie in einer besonderer Weise ansprechen und den Lernerfolg steigern. Im Rahmen des digital-gestützten Distanzunterrichts besteht außerdem die Möglichkeit, den Unterricht so zu organisieren, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler der Klasse bzw. des Kurses gleichzeitig die Unterrichtseinheit absolvieren müssen, beispielsweise beim Einsatz von Erklärvideos, Tutorials oder Lernapps.

Um altersgerecht vorzugehen und mit Blick auf Betreuungsfragen wird digital-gestützter Distanzunterricht ab Jahrgangsstufe 8 angeboten werden können. In der Sekundarstufe I wird vor Einführung in einer einzelnen Klasse und einem bestimmten Fach außerdem von der Lehrkraft Ihre Zustimmung, sehr geehrte Eltern, abgefragt werden. Widersprechen Eltern eines Schülers oder einer Schülerin der Einrichtung des digital-gestützten Distanzunterrichts in dem konkreten Fach und der konkreten Klasse, kann das Angebot für die übrigen Schülerinnen und Schüler nur dann durchgeführt werden, wenn für die Schülerinnen und Schüler, deren Eltern widersprochen haben, ein Präsenzunterrichtsangebot gewährleistet bleibt, bspw. durch Teilnahme am Unterricht in einer Parallelklasse oder unter Aufsicht an der Schule. Alle Schülerinnen und Schüler, deren Eltern zugestimmt haben oder sich innerhalb angemessener Frist nicht zurückgemeldet haben, können am digital-gestützten Distanzunterricht teilnehmen.

Darüber hinaus werden wir, soweit das nicht bereits geschehen ist, bei Verwendung entsprechender Techniken die dafür erforderlichen datenschutzrechtlichen Einwilligungen einholen. Das Vorliegen dieser Einwilligungen ist für die Teilnahme am digital-gestützten Präsenzunterricht Voraussetzung. Das gilt auch in der Sekundarstufe II.

Auf Grundlage des Beschlusses unserer Schulkonferenz haben wir nun die Möglichkeit, für die einzelnen Klassen und Fächer digital-gestützten Unterricht anzubieten. Die Lehrkräfte, die diese Möglichkeit nutzen möchten, werden auf Sie zukommen, um Sie umfänglich zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

**Name der Schulleitung**

1. Für die Zweijährige Fachschule gilt nach dem Erlass der „Organisation und Umsetzung der Einführung anderer Lernformen“ eine abweichende Regelung. Es ist darauf zu achten, dass der Gesamtumfang der Stunden nicht mehr als 20% der Gesamtstundenzahl entsprechend der Stundentafel nach Anlage 1 der FS-APrVO beträgt. [↑](#footnote-ref-1)